

# **SATZUNG**

## **der Jagdgenossenschaft Ensdorf**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

1. Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Ensdorf". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ensdorf.
2. Aufsichtsbehörden sind der Landrat des Kreises Saarlouis als untere Jagdbehörde sowie der Minister des Innern als oberste Jagdbehörde.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ensdorf gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust den Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen, der das Grundflächenverzeichnis auf dem laufenden zu halten hat.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

1. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschaden zu sorgen.
2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand,
2. die Genossenschaftsversammlung,

3. der Genossenschaftsausschuß.

## § 5

### Jagdvorsteher

1. Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
2. Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen Ersatz verlangen. Es kann ihm auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
3. Neben dem Jagdvorsteher ist ein „stellvertretender Jagdvorsteher“ zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 6

### Aufgaben des Jagdvorstehers

1. Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 der Satzung wahrzunehmen.
2. Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt sie aus, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
3. Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind (§§ 10 und 11 dieser Satzung).

## § 7

### Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, handschriftlich unterzeichnet sind.

## § 8

### Genossenschaftsversammlung

1. Nach Bedarf findet eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt. Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Versammlungen er-

folgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung.

2. Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei der stimmberechtigten Jagdgenossen anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite, mit einer Frist von zwei Wochen und der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen beschlußfähig.
3. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJG). Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluß zustande.
4. über die Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten
  - 1) die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen,
  - 2) die Angabe der von diesen vertretenen Grundfläche,
  - 3) die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

## § 9

### Stimmrecht

1. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen aus lassen. Jeder Jagdgenosse darf höchstens drei andere Jagdgenossen vertreten.
2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer einen zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Mitglieder oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
3. Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

## § 10

### Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. Die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie des Genossenschaftsausschusses,
2. Veränderungen des Jagdbezirktes durch Abrundung oder Teilung,

3. die Art der Nutzung des Jagdbezirkes. Im Falle der Nutzung der Jagd durch Verpachtung bestimmt die Genossenschaftsversammlung den Pächter,
4. die Verwendung des Jagdertrages,
5. die Erhebung und Verwendung der Umlagen,
6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung,
  
7. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert siebenzig Deutsche Mark übersteigt,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters,
12. die Übertragung von Aufgaben (§§ 12, 19 dieser Satzung),
13. die Änderung der Satzung.

## § 11

### Genossenschaftsausschuß

1. Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Jagdgenossen, die mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

2. Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung
  - 1) des Grundflächenverzeichnisses,
  - 2) der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und des Abstimmungsergebnissen,
  - 3) der Kassenverwaltung, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - 4) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten.

Der Ausschuß ist verpflichtet, der Genossenschaftsversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Außerdem entscheidet der Ausschuß über die Führung eines Rechtsstreits und den Verzicht auf Ansprüche der Genossenschaft.

2. Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## § 12

### Übertragung von Aufgaben

Auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft dem Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf mit dessen Zustimmung widerruflich übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

---

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

---

Kapitel: Jagdwesen  
Dokument: Jagdgenossenschaftssatzung

Seite: 5

<sup>2)</sup> Ziff. 3 wurde geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.7.1989.

## § 13

### Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
2. Der Jagdvorsteher stellt aufgrund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 10 und 5 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekanntzumachen.

Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

## § 14

### Auszahlung des Jagdertrages

1. Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den von dem Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekanntzugeben.
2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als zehn Deutsche Mark, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünfzig Deutsche Mark erreicht hat.

## § 15

### Einzahlungen der Umlagen

Die von der Jagdgenossenschaft zu zahlenden Umlagen werden binnen einem Monat nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist die Gemeindekasse Ensdorf. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 16**

### **Vermögensverwaltung**

1. Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.
3. Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten.
4. Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

## **§ 17**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 01. April bis 31. März.

## **§ 18**

### **Haushalt**

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

## **§ 19**

### **Kassenverwaltung**

Die Führung der Kassengeschäfte wird der Gemeinkasse Ensdorf übertragen. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

## **§ 20**

### **Jahresrechnung**

1. Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben den Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.
2. Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.

3. Die Haushaltsrechnung muß nachweisen,
  - 1) ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste halten,
  - 2) wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verbleiben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
  - 3) welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende den Rechnungsjahres ergibt.
3. Die Vermögensrechnung muß den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

## § 21

### Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## § 22

### Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ensdorf.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.1981 außer Kraft.

Ensdorf, den 28.04.1987  
DER JAGDVORSTEHER  
gez.: Schorr

gemäß § 8 Abs. 3 des Saarl. Jagdgesetzes vom 02.04.1982 (Amtsbl. S. 309).

D e r  
- Untere Jagdbehörde -

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

---

Kapitel: Jagdwesen  
Dokument: Jagdgenossenschaftssatzung

Seite: 9

Saarlouis, den 03. Juni 1987 Im Auftrag gez. (Unterschrift)